



20.09.2017

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN**

1. Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bochum vom 14. August 2017  
Seiten 3 - 4
2. Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bochum vom 6. Februar 2015 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 14. August 2017  
Seiten 5 - 8

## **Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bochum**

vom 14. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1154) geändert wurde, und des § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum erlässt deren Hochschulrat folgende Änderungsordnung:

### **Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bochum vom 6. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 819) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Überschrift „Mitglieder und Amtszeiten; Leitung; Aufwandsentschädigung“; Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Hochschulrat hat sieben stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Frauen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.“

2. Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird zu Absatz 2.
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
4. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Hochschule Bochum erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR pro Hochschulratssitzung; die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden beträgt 700 EUR. <sup>2</sup>Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR erhalten die Hochschulratsmitglieder pro sonstiger Sitzung. <sup>3</sup>Zusätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrt- und Unterbringungskosten von der Hochschule erstattet.“

5. In § 11 wird nach Abs. 1 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Regelungen zur Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 7 gelten erstmals für den voraussichtlich im April 2018 vom Wissenschaftsministerium neu bestellten Hochschulrat in der Zusammensetzung gem. § 1 Abs. 1. <sup>2</sup>Bis dahin gelten die Regelungen zur Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 6. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 819).“

6. In § 11 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 18.09.2017.

Bochum, den 19.09.2017

Hochschulrat  
Der Vorsitzende

gez. *Wilming*

(Dipl.-Kfm. Andreas Wilming)

## **Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Bochum**

vom 6. Februar 2015

**- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 14. August 2017 -**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) und des § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

### **Inhalt:**

- § 1 Mitglieder und Amtszeiten; Leitung; Aufwandsentschädigung
- § 2 Einberufung des Hochschulrates
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beratung und Beschlussfassung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Kommissionen
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Übergangsregelungen; Außer-Kraft-Treten; In-Kraft-Treten

## **§ 1 Mitglieder und Amtszeiten; Leitung; Aufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat hat sieben stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Frauen. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Präsidiums der Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) <sup>1</sup>Der Hochschulrat wählt mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit für den Vorsitz und die Stellvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertretung.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.

(7) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats der Hochschule Bochum erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR pro Hochschulratssitzung; die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden beträgt 700 EUR. <sup>2</sup>Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR erhalten die Hochschulratsmitglieder pro sonstiger Sitzung. <sup>3</sup>Zusätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrt- und Unterbringungskosten von der Hochschule erstattet.

## **§ 2 Einberufung des Hochschulrates**

(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. <sup>2</sup>Der Hochschulrat wird von der Sitzungsleitung schriftlich und in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens zehn Werktagen vor dem Sitzungstermin einberufen. <sup>3</sup>Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens 15 Werktagen vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form vom Hochschulrat, vom Präsidium oder von der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung inklusive der Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen oder wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen fünf Werktagen mit einer Frist von fünf Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. <sup>2</sup>Als anwesend gelten auch stimmberechtigte Mitglieder, die zur Sitzung mit Kommunikationsmitteln zugeschaltet werden.

(2) <sup>1</sup>Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, beruft die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund ein. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

#### **§ 4 Tagesordnung**

<sup>1</sup>Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen. <sup>2</sup>Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.

#### **§ 5 Beratung und Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. <sup>2</sup>Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. <sup>2</sup>Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen.

#### **§ 6 Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

#### **§ 7 Kommissionen**

<sup>1</sup>Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. <sup>2</sup>Über Empfehlungen einer Kommission ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. <sup>3</sup>Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft der Hochschulrat. <sup>4</sup>Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### **§ 8 Sitzungsniederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Hochschulrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates.

## **§ 10 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung. <sup>2</sup>Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Hochschulrat; § 5 Abs. 2 zur Beschlussfassung ist zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens vier Stimmen des Hochschulrats.

## **§ 11 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 1 Abs. 1 besteht der Hochschulrat während der Amtszeit, die am 23. April 2018 endet, aus sechs Mitgliedern. <sup>2</sup>Eine Neubildung des Gremiums findet gem. § 84 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HG nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen zur Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 7 gelten erstmals für den voraussichtlich im April 2018 vom Wissenschaftsministerium neu bestellten Hochschulrat in der Zusammensetzung gem. § 1 Abs. 1. <sup>2</sup>Bis dahin gelten die Regelungen zur Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 6. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 819).

(3) <sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 20. April 2009 außer Kraft.